

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 24

25. Mai 2021

50. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Amtliche Bekanntmachung Im Landkreis Straubing-Bogen ist die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz seit dem 19.05.2021 und damit seit mindestens 5 aufeinander folgenden Tagen unterschritten.	237

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen



Aktenzeichen: 31-5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Amtliche Bekanntmachung

Im Landkreis Straubing-Bogen ist die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz seit dem 19.05.2021 und damit seit mindestens 5 aufeinander folgenden Tagen unterschritten.

Die entsprechenden Rechtsfolgen der 12. BayIfSMV gelten damit ab **25.05.2021, 0 Uhr**.

Hinweise:

Die Rechtsfolgen betreffen insbesondere (keine abschließende Aufzählung):

- die Kontaktbeschränkungen
- die Sportausübung
- den Einzelhandel
- den Schulbetrieb
- den Betrieb von Kindertageseinrichtungen
- die außerschulische Bildung
- den Betrieb von Musikschulen
- den Betrieb von Kulturstätten
- den Wegfall der nächtlichen Ausgangssperre

Für den vollständigen Verordnungstext wird verwiesen auf BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2021, BayMBl. Nr. 351.

Weitere Informationen hierzu können auch auf den Internetseiten des Bayerischen Innenministeriums und des Bayerischen Gesundheitsministeriums abgerufen werden.

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>
<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

Straubing, 25.05.2021

Aumer
Regierungsdirektorin